

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Führung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO MA FSGW)**

Vom 19. März 2015

*in der Fassung der Änderungssatzung Vom 4. August 2016
und ihrer Berichtigung Vom 22. November 2017*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im Folgenden: Hochschule Kempten) folgende

Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Studienziel

¹Der Masterstudiengang Führung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (FSGW) ist als interdisziplinärer, anwendungsorientierter postgradualer Studiengang konzipiert. ²Er baut inhaltlich auf Diplom- oder Bachelor-Studiengängen auf, die der Sozial- und Gesundheitswirtschaft nahestehen. ³Der Masterstudiengang FSGW qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für anspruchsvolle Tätigkeiten in Führung, Organisation und Vernetzung von Institutionen des Sozial- und des Gesundheitswesens. ⁴Seine Inhalte zielen auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen zur Führung sozialer Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens, für die Organisation und Leitung von Netzwerken und Netzwerkorganisationen sowie für die Tätigkeit im internationalen und europäischen Kontext ab. ⁵Die daraus resultierenden Studienziele sind multidisziplinär:

- Erwerb vertiefter Kenntnisse Qualitativer und Quantitativer Methoden,
- Erwerb von juristischen Kenntnissen für die Führung und Organisation von Institutionen und Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft,
- Erwerb von Kenntnissen in den Bereichen Steuerung, Management, Entscheidungsverhalten, Führungsmethoden und Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Erwerb von Kenntnissen über die Führung und Vernetzung international und europäisch tätiger Institutionen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft,
- Erwerb von Kenntnissen über Ethik, sozialen Auftrag und Unternehmensverantwortung,
- Vertieftes Verständnis für die aktuellen politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft und
- Praktische Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse in einem Praxisprojekt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang FSGW wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt ein/e Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Mindestteilnehmerzahl

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Hochschule Kempten in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ²Die beiden ersten Semester bestehen wie in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt überwiegend aus theoretischen Modulen. ³Das dritte Semester besteht aus einem Praxisprojekt und der Masterarbeit, die zusammen mit einem Unternehmen oder einer anderen Institution der Sozial- oder Gesundheitswirtschaft oder innerhalb eines Forschungsprojektes der Hochschule Kempten angefertigt werden soll.
- (3) ¹Statt in Vollzeit kann der Studiengang auch in Teilzeit durchgeführt werden. ²Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester. ³Die ersten vier Semester bestehen dann aus den in der Anlage aufgeführten, für die ersten beiden Semester des Vollzeitstudiums vorgesehenen, Modulen. ⁴Das fünfte und sechste Semester dienen zum Anfertigen der Masterarbeit und zur Durchführung des Praxisprojekts. ⁵Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist auf Antrag an das Studienamt einmalig¹ in beiden Richtungen möglich. ⁶Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des nachfolgenden Semesters gestellt werden, der Wechsel erfolgt jeweils zum Semesterbeginn.² ⁷Für die Zulassung zum Teilzeitstudium müssen dieselben Voraussetzungen wie für die Zulassung zum Vollzeitstudium erfüllt sein.
- (4) ¹Die Mindestteilnehmerzahl für den Studiengang beträgt 15 Teilnehmer/innen pro Studienjahr. ²Der Studiengang wird durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. ³Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder sinkt die Zahl der Studienteilnehmer/innen bis zum Vorlesungsbeginn unter diese Mindestteilnehmerzahl, behält sich die Hochschule Kempten vor, das Studium nicht durchzuführen; in diesen Fällen wird die Zulassung widerrufen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- ¹Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums in der Sozial- oder Gesundheitswirtschaft, dem Gesundheitsmanagement, der Sozialen Arbeit oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer deutschen oder ausländi-

¹ mWv 14.12.2015 durch Änderungssatzung v 09.12.2015; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium aufnehmen werden.

² § 4 Abs. 3 neuer Satz 6 eingefügt mWv 14.12.2015 durch Änderungssatzung v 09.12.2015; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium aufnehmen werden; § 4 Abs. 3 Satz 6 a. F. wird § 4 Abs. 3 Satz 7 n. F..

schen Hochschule mit mindestens 210 CP oder ein gleichwertiger Abschluss.³ Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 1 entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission gemäß § 3. ³Bewerber/innen aus in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengängen mit mindestens 180 CP oder mindestens 140 SWS aus theoretischen Fachsemestern erfüllen die Zugangsvoraussetzungen, wenn der Nachweis über eine praktische Tätigkeit im Sozial- oder Gesundheitswesen von mindestens 20 Wochen zusätzlich erbracht wird. ⁴Die Bewerbung erfolgt mit dem Abschlusszeugnis. ⁵Der Notendurchschnitt des Abschlusszeugnisses muss mindestens Note 2,3 betragen (**gestrichen**)⁴.

(2) (**gestrichen**)⁵

§ 6 Module

(1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, Art und Dauer der Modulprüfungen und die CP sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Module sind Pflichtmodule.

(3) ¹Insgesamt werden pro Semester 30 CP, für das gesamte Masterstudium 90 CP vergeben. ²Ein CP (**Creditpoint nach dem European Credit Transfer System ECTS**) entspricht **25 Stunden**.⁶

§ 7 Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten soweit nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Studienplan und Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) **Studienplan und Modulhandbuch konkretisieren Rahmenbestimmungen dieser Satzung, insbesondere⁷**

³ § 5 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 14.12.2015 durch Änderungssatzung v 09.12.2015; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium aufnehmen werden.

⁴ **Klammerzusatz gestr. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.**

⁵ **§ 5 Abs. 2 gestr. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen; § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 werden § 5 Sätze 1 bis 5.**

⁶ **§ 6 Abs. 3 Satz 2 neu angef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.**

⁷ **Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studien-**

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. die Leistungs- und Teilnahmenachweise⁸,
4. Form und Organisation der Masterarbeit⁹.

§ 9 Regeltermine, Fristen und Prüfungswiederholungen

- (1) Es gelten die Regelungen in § 10 APO.
- (2) Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 Satz 4 RaPO einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 Satz 5 RaPO möglich.
- (4) Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Wiederholung der Masterarbeit richtet sich nach § 11 Abs. 8 Satz 2.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

| | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | = | sehr gut |
| 2 | = | gut |
| 3 | = | befriedigend |
| 4 | = | ausreichend |
| 5 | = | nicht ausreichend |

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientierten wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn mindestens 50 CP erreicht wurden.

semester aufnehmen.

⁸ Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁹ Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

- (3) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium und zwölf Monate im Teilzeitstudium. ²Sie kann in begründeten Fällen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, verlängert werden.
- (4) Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren im Studienamt abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem/der Erstgutachter/in in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen eines 20minütigen Kolloquiums vor dem/der Erstgutachter/in und einem/r (weiteren) Professor/in der Fakultät **vorzustellen**¹⁰. **²Das Kolloquium ist keine eigenständige Prüfungsleistung, sondern dient nur der Verteidigung der Masterarbeit.** ¹¹
- (7) Die Masterarbeit wird mit einer Dezimalnote (mögliche Notenstufen: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) bewertet.
- (8) ¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. ²Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsgesamtergebnis; Masterprüfungszeugnis

- (1) ¹Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Pflichtmodule und der Note der Masterarbeit. ³Sämtliche Noten werden mit der CP-Zahl gewichtet.
- (2) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Notenfeststellung der letzten Prüfungsleistung. ³Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt mit „M.A.“.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2015 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 04.08.2016 berücksichtigt sind.

¹⁰ Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

¹¹ Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Führung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (SPO MA FSGW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 19. März 2015 und der Änderungssatzungen Vom 09.12.2015 sowie Vom 04.08.2016 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 14.10.2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 14.10.2014.

Kempten, den 19.03.2015

Prof. Dr. Robert F. Schmidt

Präsident

Diese Satzung wurde am 23.03.2015 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.03.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.03.2015.

**Anlage: Module und Prüfungen des Masterstudiengangs
Führung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft¹²**

| Nummer | Modulbereich | Modul | SWS | Credits (CPs) | Lehrveranstaltung | Leistungsnachweis |
|--------|-----------------------------------|---|-----|---------------|-------------------|------------------------------------|
| 1 | Grundlagen | | | | | |
| 1.1 | | Vertiefung Qualitative und Quantitative Methoden | | 6 | | sPr + Präs (Modulabschlussprüfung) |
| 1.1.1 | | Datengestützt führen und entscheiden | 2 | | SU | |
| 1.1.2 | | Evaluation | 2 | | SU | |
| 1.2 | | Management von Netzwerken und Organisationen | | 6 | | sPr (Modulabschlussprüfung) |
| 1.2.1 | | Projekt- und Changemanagement | 2 | | SU | |
| 1.2.2 | | Netzwerkmanagement | 2 | | SU | |
| 2 | Recht | | | | | |
| 2.1 | | Arbeitsrecht | 4 | 6 | SU | sPr |
| 2.2 | | Vertragsverhandlung und Vertragsgestaltung | 4 | 6 | SU | Präs |
| 2.3 | | Corporate Governance | 4 | 6 | S | sPr |
| 3 | Führung | | | | | |
| 3.1 | | Steuerung | | 6 | | sPr (Modulabschlussprüfung) |
| 3.1.1 | | Führungssysteme | 2 | | SU | |
| 3.1.2 | | Controlling | 2 | | SU | |
| 3.2 | | Führungstheorien und Führungsmethoden | 4 | 6 | SU | SemA |
| 3.3 | | Arbeits- und Organisationspsychologie | 4 | 6 | SU | sPr |
| 4 | Vertiefung | | | | | |
| 4.1 | Organisationen und Netzwerke | | | 6 | | mPr (Modulabschlussprüfung) |
| 4.1.1 | | Führungs- und Entscheidungsverhalten | 2 | | Ü | |
| 4.1.2 | | Internationale Organisationen und Netzwerke | 2 | | Ü | |
| 4.2 | Ethik, Gesellschaft, Wissenschaft | | | 6 | | Präs |
| 4.2.1 | | Ethik, sozialer Auftrag und Unternehmensverantwortung | 2 | | SU | |
| 4.2.2 | | Ringvorlesung zu aktuellen Fragen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft | 2 | | V | |
| 5 | Praxisprojekt | | 2 | 6 | S | Präs |
| 6 | Masterarbeit und Verteidigung | | 0 | 24 | | Masterarbeit und Kolloquium |

Erläuterung:

V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Sem. Unterricht, Ü=Übung, SemA=Seminararbeit mit benoteter Diskussion, mPr=15-30-minütige mündliche Prüfung, sPr=90-minütige schriftliche Prüfung

¹² Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 04.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

Präs=15-30-minütige Präsentation (ggf. auch von Praxis- oder Fallbeispielen), Kolloquium=Gespräch zur Verteidigung der Masterarbeit.